

Wenn unsere Wissenschaftler mehr Anklagen und Urteile durchsehen, wenn sie häufiger Verhandlungen besuchen werden, dann werden sie auch in stärkerem Maße erkennen, welche Fragen klärungsbedürftig sind, dann werden sie in ihren Erörterungen mehr der

Praxis gerecht werden und werden auch durchweg eine Sprache sprechen, deren sich Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in allen Situationen bedienen können. Und der Dank der Praktiker wird den Wissenschaftlern gewiß sein.

Recht und Justiz in der Bundesrepublik

Die „vertraulichen Gewährsleute“ der westdeutschen Strafjustiz

Unter der Rubrik „Nachrichten ohne Politik“ wird in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung¹⁾ folgender Fall geschildert: Der Polizeichef von Offenbach veranlaßte die Kriminalpolizei in Kehl auf Grund von Anschuldigungen eines „Gewährsmannes“ Ermittlungen gegen ein siebzehnjähriges Mädchen einzuleiten, da diese sich einer Abtreibung schuldig gemacht habe. Die Untersuchung beim Amtsarzt ergab jedoch, daß das Mädchen noch unberührt war. Da der „Gewährsmann“ von der Polizei nicht preisgegeben wurde, konnte die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen falscher Anschuldigung nicht durchführen. Der Vater des Mädchens erhob daraufhin Privatklage gegen den Polizeichef. Diese wurde abgewiesen, da über den „Gewährsmann“ keine „Klarheit“ zu schaffen war. Der Privatkläger hatte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dieser Fall sollte bei jedem rechtlich denkenden Menschen Empörung hervorrufen. Doch im westdeutschen „Rechtsstaat“ weiß man auch für derartige Dinge eine „Rechtfertigung“ zu finden. Der Bundesanwalt Dr. Kohlhaas stellt zur Frage der „Zulässigkeit, Brauchbarkeit und Preisgabe vertraulicher Gewährsleute im Strafverfahren“²⁾ fest, daß das Legalitätsprinzip der Staatsanwaltschaft die Pflicht auferlegt, „auch Verdachtsgründen nachzugehen, die an sich anonym oder aus düsterer Quelle hergetragen werden“. Die richterliche Aufklärungspflicht müsse dahin wirken, auch in ungeklärte Fragen Licht zu bringen, „da das Interesse an der Aufklärung von Straftaten u. U. die Berücksichtigung auch ausgesprochen dunkler Existenzen in Abwägung zu dem auf dem Spiele stehenden höheren Werte fordern kann“. Aus Gründen dieser „höheren Werte“ (!?) „sehen sich Staatsanwaltschaft und Polizei mitunter im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlaßt, ihre Verbindungsmänner nicht preiszugeben“.

Diese Praktiken konstatiert Kohlhaas — ein Mitarbeiter der Obersten Bundesanwaltschaft —, ohne auch nur den geringsten Versuch zu unternehmen, sie mit „wissenschaftlichen Argumenten“ zu rechtfertigen. Er nimmt sie als Tatsache hin und untersucht erstens, wie die „Mitteilungen“ dieser „Gewährsleute“ im Strafprozeß verwertet werden können, und zweitens, was zu tun ist, um sie nicht der Öffentlichkeit „preiszugeben“.

Kohlhaas stellt zunächst nochmals fest, es müsse hingenommen werden, „daß es V-Männer, untergetauchte Polizeibeamte, Agenten, Doppelagenten usw. gibt. Ihre Preisgabe in einem Strafprozeß würde u. U. ein ganzes Netz der Gegenabwehr bloßlegen und somit den mühsam aufgebauten Apparat lahmlegen“. Daher sei es begreiflich, „daß die Staatsorgane, wenn sie schon nicht auf die ... Zeugen vom Hörensagen verzichten wollen, sich gegen die Preisgabe derselben zur Wehr setzen“.

Vor Gericht kann man diese Spitzel „natürlich“ nicht vernehmen lassen. Darum haben die Polizeibeamten, welche die Aussagen der Spitzel aufgenommen haben, als „Zeugen vom Hörensagen“ zu fungieren. Nach Kohlhaas ist durch die westdeutsche Rechtsprechungspraxis das Problem des Zeugen vom Hörensagen „eindeutig dahin entschieden, daß seine Vernehmung zulässig ist“³⁾. Das Gericht soll nicht verpflichtet sein, den unmittelbaren Gewährsmann — Kohlhaas umschreibt sie als „auf politischem Gebiet mit starken Schattenseiten behaftet“ oder als „dunkle Existenzen“ oder „düstere Quellen“ — selbst zu hören, wenn es dem Zeugen vom

Hörensagen glaubt und aus dessen Aussagen auch den Eindruck gewinnt, daß das von ihm Vermittelte ebenfalls der Wahrheit entspreche.

Diese Feststellungen Kohlhaas' widersprechen dem ersten Satz des § 250 der westdeutschen StPO, der folgendermaßen lautet: „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen.“ Ausnahmen sind nach § 251 StPO nur insoweit zulässig, als in bestimmten, ausschließlich festgelegten Fällen die Vernehmung durch Verlesung der Niederschrift über eine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden darf. Diese Bestimmungen schließen eindeutig die Vernehmung von „Zeugen vom Hörensagen“ aus. Nur eine solche Auslegung des Gesetzes entspricht der westdeutschen Rechtsstaatlichkeit. Wenn Kohlhaas und manche westdeutsche Richter das nicht anerkennen wollen, dann handeln sie entgegen dem auch in der westdeutschen StPO anerkannten Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme.

Doch hören wir weiter, was Kohlhaas, nachdem er die Zulässigkeit der Verwendung von Spitzeln und die Einführung ihrer „Ermittlungen“ in das Strafverfahren bejaht hat, über deren Zuverlässigkeit zu sagen hat. In der „normalen Kriminalität“ möchte sich Kohlhaas auf die Zuverlässigkeit der „Gewährsleute“ nicht verlassen, „wogegen man diese in den Zentralen der Spionage- und Hochverratsbekämpfung voraussetzen darf“. Die westdeutschen Rechtsanwälte Dr. Ammann und Dr. Posser, die diese Dinge aus unmittelbarer Anschauung kennen, sind da allerdings anderer Meinung:

„Inzwischen (im Laufe des Jahres 1956 — H. R.) hat sich immer deutlicher gezeigt, welche verhängnisvolle Rolle die von politischer Polizei, Verfassungsschutzämtern und Geheimdiensten aller Art in die sog. Tarnorganisationen entsandten V-Leute spielen. Da sie für ihre Berichte honoriert werden, neigen sie dazu, entweder aufzubauschen oder durch eigenes aktives Handeln erst die Grundlage für ‚besondere Vorkommnisse‘ zu schaffen ... In den meisten politischen Prozessen begegnet man skrupellosen Agenten, die oft sogar die Rolle des Anstifters gespielt haben.“⁴⁾

Am Ende muß Kohlhaas noch eine Klippe umschiffen. Da die Angaben eines solchen Spitzels völlig aus der Luft gegriffen sein können, muß damit gerechnet werden, daß der durch diese Angaben Belastete Anzeige wegen falscher Anschuldigung erstattet. Geht eine derartige Anzeige ein, so hat es der Staatsanwalt bzw. das Gericht nach Kohlhaas zu respektieren, daß die betreffenden Dienststellen der Spitzel im Rahmen des § 54 der westdeutschen StPO, der die Aussagegenehmigung regelt, jegliche Auskunft über den Spitzel verweigern; denn Nachforschungen dürften „nicht über das Schweigerecht des § 54 StPO hinausgreifen, da sonst auf dem Umweg über Anzeigen gegen Unbekannt wegen falscher Anschuldigung jede vertrauliche Auskunftsperson preisgegeben werden müßte“. Damit hat Bundesanwalt Kohlhaas den Weg gewiesen, wie das Unrecht gegen das Recht zu schützen ist; denn aus § 54 StPO läßt es sich nicht herleiten, daß auf Grund der Schweigepflicht derartige Spitzel vor der Verfolgung wegen strafbarer Handlungen geschützt werden.

HORST RICHTER,
Deutsches Institut für Rechtswissenschaft

1) Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. März 1957 (Nr. 53) S. 6.

2) Juristische Rundschau 1957 Heft 2 S. 41 ff.

3) BGH St 6, 209; vgl. auch Marga Schindler in NJ 1955 S. 307 ff.

4) 2. Denkschrift über Probleme der Justiz in politischen Strafsachen, Heidelberg 1957; vgl. auch die Besprechung von Noack in NJ 1957 S. 206.